

Vierte Satzung

zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Pfronten

(Entwässerungssatzung –EWS-)

vom 25. Juni 2015

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung –GO- (BayRS 2020-1-1-I), sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt die Gemeinde Pfronten folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage –EWS- der Gemeinde Pfronten vom 26. August 1996 in der Fassung der letzten Änderung vom 28. Oktober 1999 wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfronten, den 25. Juni 2015



Waldmann
Erste Bürgermeisterin



Die Satzung wurde am 16. Juli 2015 in der Gemeindeverwaltung Pfronten zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Bekanntmachung in der Tageszeitung (Allgäuer Zeitung vom 25. Juli 2015, FÜS-Nr. 169) hingewiesen. Der Anschlag wurde am 16. Juli 2015 angeheftet und am 21. August 2015 abgenommen.

Die Änderungssatzung wurde mit Schreiben vom 21. August 2015 dem Landratsamt Ostallgäu vorgelegt.

Pfronten, den 21. August 2015



Waldmann
Erste Bürgermeisterin

